



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Mai 2021

Nummer 19

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	173	
99 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	173	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Klatenberge der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **99 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0011/21/0208994/0006.V

Münster, den 04.05.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma GussStahl Lienen GmbH & Co. KG, Industriestraße 10 in 49536 Lienen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Stahlgießen auf dem Grundstück Industriestraße 10 in 49536 Lienen (Gemarkung Lienen, Flur 14, Flurstück 256) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Modernisierung der vorhandenen Putzerei und Glüherei zur Verbesserung von Materialfluss, Energieeffizienz, Produktqualität und Arbeitsplatzumfeld sowie die Schaffung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen durch bauliche Erweiterung einer bestehenden Produktionshalle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Lärmimmissionen haben und im Vergleich zum genehmigten Zustand eine Verbesserung der Emissionssituation in Bezug auf den Parameter Staub erwartet wird. Die geplante schallmindernde Bauweise stellt sicher, dass keine negative Änderung der Lärmimmissionen zu erwarten sind. Durch

die Modernisierung der Ablufttechnik wird ein verbesserter Reinigungsgrad der Abluft erwartet.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Fürstenau  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 173

### **100 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Klatenberge der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.2  
Az.: 54.18.01-398/2021.0001

Münster, den 06.05.2021

Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Müstertor 46-48, 48291 Telgte hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 1.050.000 m<sup>3</sup> aus elf Entnahmebrunnen zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet von Telgte abzugeben. Die Brunnen befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 13.

Darüber hinaus hat die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG gemäß § 8 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser zu Sanierungszwecken in einer Menge von insgesamt bis zu 100.000 m<sup>3</sup>/a aus zwei Brunnen auf

den Grundstücken Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 zutage zu fördern und über einen Altarm in die Ems einzuleiten.

Die Gesamtentnahme aus den Trinkwasserbrunnen und den Sanierungsbrunnen darf die Menge von 1.050.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass die bestehenden Schutzgüter und andere bewertungsrelevante Objektstrukturen sich an die seit Jahrzehnten entnahmebedingt veränderte Situation angepasst haben. Da sich keine Mehrauswirkungen gegenüber der bereits seit dem Jahr 2000 erfolgenden Entnahme in Höhe der beantragten Menge ergeben, sind durch die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 173-174



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster